Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 6. KW in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues bekannt gemacht!

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Graach (Himmelreich), Az.: 11003-HA.8.1

Öffentliche Bekanntmachung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Graach (Himmelreich)**, Landkreis Bernkastel-Wittlich, erlässt das DLR Mosel als Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBI. I. S. 546), in der jeweils gültigen Fassung, folgende

Vorläufige Anordnung

§ 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Anordnung

- 1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen mit sofortiger Wirkung Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
- 2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3 FlurbG am 20.11.2012 festgestellten und am 12.06.2014, 19.09.2014 und 17.12.2014 geringfügig geänderten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen:

1. Wege	Maßnahme Nr.	<u>Lage</u>
	128, 124	Humberg, Muench Braunes
	120	Braunes
	116	Braunes, Goldwingert
2. Bodenlager- flächen	<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Lage</u>
	610 tlw.	Tirley, Bocksborn
	617	Muench, Braunes Humberg
3. Mauern	Maßnahme Nr.	<u>Lage</u>
	504, 505	Im Trögelchen, Allesgraben

4. Planierungen	Maßnahme Nr.	<u>Lage</u>
	682	lm Trögelchen

Der genaue Verlauf der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, ist in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

3. Die Teilnehmergemeinschaft Graach (Himmelreich) wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

In Übereinstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wird für den Verlust von **bewirtschafteten Rebflächen** als Härteausgleichszahlung ein Betrag von

0,50 Euro/m² Jahr

bis zum Besitzübergang im Flurbereinigungsverfahren festgesetzt.

Eine besondere Härte liegt vor, wenn ein Beteiligter mehr als

12 % seiner Einlagefläche innerhalb des Flurbereinigungsgebietes und zusätzlich

mehr als 3 % seiner Gesamtbetriebsfläche

verliert. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus der Fläche, die diese 12 % bzw. 3 % überschreitet. Die Entscheidung über die Festsetzung einer Entschädigung wird nur auf besonderen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse getroffen. Für die Inanspruchnahme der Flächen für die **Bodenlagerflächen und das Zwischenlager** wird auf Antrag grundsätzlich immer eine Entschädigung nach den festgesetzten Beträgen gezahlt.

Soweit die Teilnehmergemeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VWGO, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

- 1. Die Grenzen der beanspruchten Rebflächen obere und untere Begrenzung der Wege, seitliche Begrenzung der Planierungen- sowie der Flächen für Bodenzwischenlager, Bodenanschüttungen und Baustelleneinrichtungen sind, soweit möglich, mit rotweißem Trassierband an den Pfählen kenntlich gemacht.
- 2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten werden aufgefordert, die für die Baumaßnahmen benötigten Flächen, spätestens bis zum

28.02.2015

von jeglichen Erziehungseinrichtungen, Rebstöcken oder sonstigem Bewuchs freizustellen und Drahterziehungsanlagen zu sichern.

Für den Fall, dass ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter seine Flächen nicht freistellt, erfolgt eine kostenpflichtige Ersatzvornahme.

3. Die Karte sowie eine Ausfertigung dieser Anordnung liegen ab sofort im Gemeindebüro, Hauptstr. 94, 54470 Graach während der allgemeinen Dienststunden sowie beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, Herrn Karl-Josef Heinz, Panoramastraße 54, 54470 Graach-Schäferei und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Görresstraße 10 in Bernkastel-Kues zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Wege- und Gewässerkarte sind auch im Internet unter der Adresse www.dlr-mosel.rlp.de -> Abteilungen -> Landentwicklung -> ländliche Bodenordnung (Verfahrensübersicht) -> Graach (Himmelreich) -> 4. Bekanntmachungen und > 5. Karten einzusehen.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Mosel vom 22.12.2005 angeordnet und für sofort vollziehbar erklärt.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 20.11.2012 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt. Änderungen wurden durch die Obere Flurbereinigungsbehörde mit Datum vom 12.06.2014, 19.09.2014 und 17.12.2014 genehmigt. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.

Der Vorstand wurde am 12.01.2015 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können. Die Maßnahme 682 dient zur Stabilisierung der Rutschmasse zwischen den Wegen Nrn. 117 und 111. Um weitere größere Schäden sowie ein Ausdehnen des Rutschkörpers zu vermeiden soll laut der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau eine zeitnahe Sanierung erfolgen.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Flächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergemeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftli-

chen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Bernkastel-Kues, den 23.01.2015 Im Auftrag gez. Torben Alles